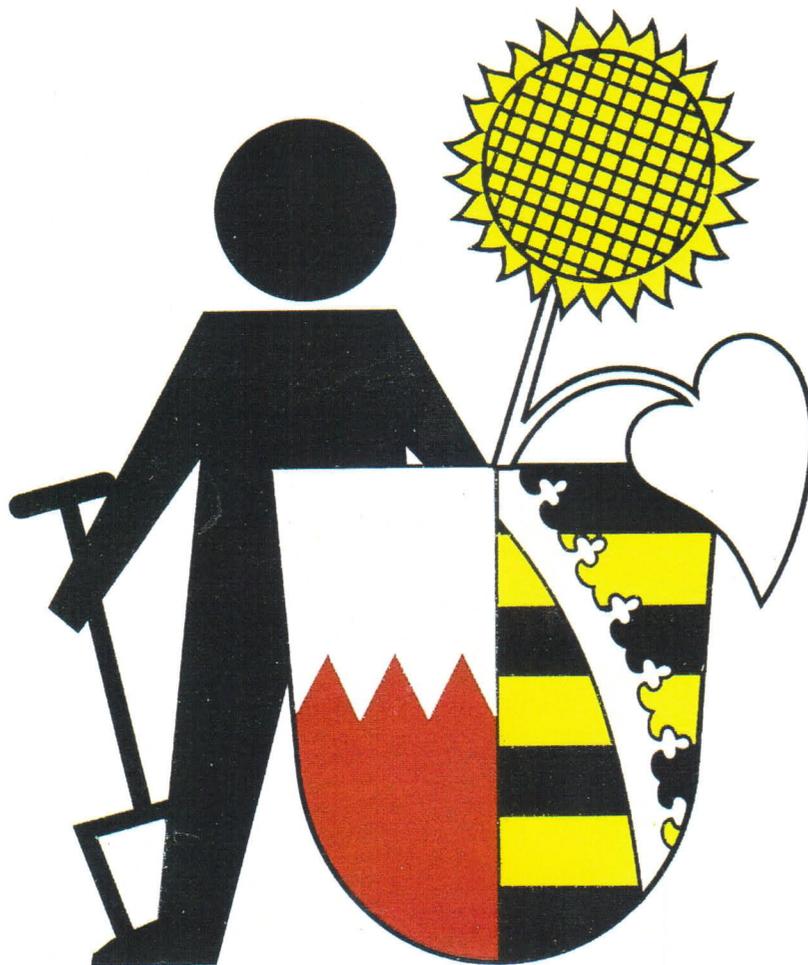


SATZUNG

des

Obst- und Gartenbauverein

Ebersdorf-Frohnlach e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Ebersdorf-Frohnlach.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V..
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ebersdorf b.Coburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung der schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. der Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Freizeitgestaltung und Naherholung, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 3. der Heimatpflege
- (3) Der Verein unterstützt und fördert die obst- und gartenbaulichen Interessen seiner Mitglieder durch fachliche Beratungen, fachliche und kulturelle Vorträge und Veranstaltungen, Lehrgänge und Lehrfahrten.
- (4) Der Verein versucht Jugendliche an alle gartenbaulichen und umweltrelevanten Themen durch aktive Jugendarbeit heranzuziehen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
 2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (3) Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung zur Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss sowie eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Personen, die sich in der Vereinsleitung besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vereinsleitung zum Vorsitzenden ehrenhalber ernannt werden.

§ 5 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgt. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und seinem Vermögen.
 2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit der Auflösung oder einer ähnlichen tatsächlichen Beendigung der Vereinigung oder des Unternehmens.
 3. durch Ausschluss.
 4. durch Erlöschen des Vereins.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied gegen Nachweis der Zustellung mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen,
 5. gegen eine angemessene Gebühr vereinseigene Gartengeräte auszuleihen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
 3. sich nach Beschlüssen seiner Organe (§ 8) zu richten,

4. den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten
5. Einrichtungen und Gegenstände des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 13) und die Vereinsleitung (§ 15).
- (2) Der Verein ist zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e. V..

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen wird. Dieser bestimmt den Ort und den genauen Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die Einberufung (Ladung) erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge mit Begründung in Textform beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelungen des § 20 Abs. 1. Der Vorstand entscheidet über die Behandlung der Anträge während der Mitgliederversammlung. Zu Anträgen, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, können in der Mitgliederversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder dies beantragen.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung (Kreisverband) einzuberufen.
- (4) Die vorgenannten Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (5) Die Einberufung (Ladung) einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt; Ausnahme siehe § 14 Abs. 1. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich, oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand bestimmt hierzu aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem von der Vereinsleitung zu bestimmendem Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer oder durch den von der Vereinsleitung bestimmten Vertreter zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 2. die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
 3. die Festsetzung des Vereinsbeitrages.
 4. die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr aus dem Kreis der Mitglieder, die aber nicht Mitglied der Vereinsleitung sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 5. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 6. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Arbeitsplanes
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (Einzelheiten siehe § 20).

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 14 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Geschäftsführer (soweit vorhanden) sowie bis zu zehn Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen. Mitglieder der Vereinsleitung können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung können die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr
 1. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes.
 2. die Vorprüfung des Kassenberichtes.
 3. die Aufstellung des Arbeitsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 5. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
 6. die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
 7. die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und Berufungen nach § 6.
 8. die Festsetzung sonstiger Gebühren.
- (4) Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, nach den Beschlüssen der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.
- (5) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Beschlüsse der Vereinsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.

§ 16 Betriebsmittel

- (3) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden insbesondere beschafft
 1. durch Mitgliederbeiträge.
 2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
 3. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 17 Jahresmitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Vereinsleitung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres per Lastschriftinzug erhoben.
- (3) Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 18 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch einzutragen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sachgemäß zu verbuchen.
 2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass diese nach erfolgter Kassenprüfung, der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
 3. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
 4. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 19 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorstands.
- (2) Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen, bei Verhinderung von einem von der Vereinsleitung zu bestimmendem Mitglied der Vereinsleitung, und vom Vorstand und Schriftführer oder durch den von der Vereinsleitung bestimmten Vertreter zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, müssen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg (siehe § 1 Abs. 3), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. März 2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ebersdorf, den 18.03.2023


Gartner Markus
1. Vorsitzender


Ambos Björn
2. Vorsitzender


Fenski Gisela
Kassier


Knauer Heidi
Schriftführer


Packert Sabine
Gründungsmitglied


Reißerweber Harry
Gründungsmitglied


Stegner Fredi
Gründungsmitglied